


VORIS

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: KiTaG	Quelle: 
Fassung vom: 22.06.2018	Gliederungs-Nr: 2113003
Gültig ab: 01.08.2018	
Dokumenttyp: Gesetz	

**Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
(KiTaG)
in der Fassung vom 7. Februar 2002**

§ 10

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. ² Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³ Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. ⁴ Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) ¹ Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeinde- oder Stadtelternerat für Kindertagesstätten). ² Diese Elternräte und andere Zusammenschlüsse von Elternvertretungen können gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt. ³ An Kreiselterneräten müssen sich mindestens die Gemeindeelterneräte aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden beteiligen. ⁴ Die Gemeinden und die örtlichen Träger sollen den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) ¹ Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. ² Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mit entscheidet.

(4) ¹ Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ² Das gilt insbesondere für

1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts nach § 2 Abs. 3,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

³ Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.